

# RS Vwgh 1995/11/24 93/17/0382

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1995

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs2;

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1973 §61 Abs2 lita;

LAO NÖ 1977 §93 Abs2;

## Rechtssatz

Gemäß § 61 Abs 2 lit a NÖ GdO wäre die Stadtgemeinde verpflichtet gewesen, die bei ihr eingebrachte Vorstellung ohne Aufschub unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde MIT EINER STELLUNGNAHME vorzulegen. Wenn es die Stadtgemeinde vorgezogen hat, Vorstellung und Verwaltungsakten ohne Stellungnahme vorzulegen, so kann sie sich in der Folge nicht auf die Verletzung des Parteiengehörs durch die Vorstellungsbehörde berufen.

## Schlagworte

Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170382.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)